

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Platzverweis für gewalttätige Partner

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Polizeieinsätze, die das Feld „häusliche Gewalt“ betreffen, in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat;
2. wie viele Platzverweise für gewalttätige Partner in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg jeweils jährlich ausgesprochen wurden;
3. für welche durchschnittliche Dauer Platzverweise für gewalttätige Partner in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg ausgesprochen wurden und wie viele Wiederholungsfälle es gab;
4. in wie vielen Fällen Kinder von Platzverweisverfahren in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg betroffen waren;
5. welche nachsorgenden Beratungsangebote in Baden-Württemberg für Opfer und Täter häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen;
6. welche weiteren präventiven Maßnahmen und Angebote in Baden-Württemberg dazu beitragen, häusliche Gewalt zu verhindern;
7. wie sie das Instrument des Platzverweises für gewalttätige Partner bewertet sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sie Änderungen an den bestehenden Regelungen und flankierenden Maßnahmen plant;

8. inwiefern ihr bekannt ist, ob das in Baden-Württemberg entwickelte Konzept des Platzverweises für gewalttätige Partner von anderen Bundesländern übernommen wurde.

13. 09. 2012

Gurr-Hirsch, Brunnemer, Viktoria Schmid,
Dr. Engeser, Schütz, Dr. Stolz, Kurtz CDU

Begründung

Im Jahr 2002 hat Baden-Württemberg den Platzverweis für gewalttätige Partner als erstes Bundesland eingeführt. Dadurch kann die Polizei eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz eines anderen Bewohners dieser Wohnung erforderlich ist. Nach zehn Jahren Praxiserfahrung wird die Landesregierung um eine Einschätzung gebeten, welche Erfahrungen mit dem Platzverweis als Instrument zur Eindämmung von häuslicher Gewalt gemacht wurden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 Nr. 3–1212.3/161/1 nimmt das Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der Polizeieinsätze, die das Feld „häusliche Gewalt“ betreffen, in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat;*
- 2. wie viele Platzverweise für gewalttätige Partner in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg jeweils jährlich ausgesprochen wurden;*

Zu 1. und 2.:

Das Platzverweisverfahren „Rote Karte für Gewalttäter“ wurde im Jahr 2001 nach einer einjährigen Pilotphase in Baden-Württemberg landesweit eingeführt. Seit dem Jahr 2002 wird die Anzahl der polizeilichen Einsätze und der erteilten Platzverweise anlässlich häuslicher Gewalt statistisch erfasst. Danach ergibt sich folgende Entwicklung:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Polizei- einsätze	10.641	10.486	9.122	8.966	7.714	7.090	6.858	7.103	7.353	7.072
Platzver- weise	1.738	2.127	2.559	2.968	2.660	2.549	2.553	2.566	2.581	2.577

3. für welche durchschnittliche Dauer Platzverweise für gewalttätige Partner in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg ausgesprochen wurden und wie viele Wiederholungsfälle es gab;

4. in wie vielen Fällen Kinder von Platzverweisverfahren in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg betroffen waren;

Zu 3. und 4.:

Statistische Angaben über die Dauer von Platzverweisen, der Anzahl von Wiederholungsfällen und der Anzahl der Kinder, die bei der Anordnung eines Platzverweises mit betroffen waren, liegen nicht vor. Diese ließen sich nur durch eine umfangreiche Aktenauswertung bei den Polizeidienststellen und Ordnungsämtern erheben. Hiervon wurde mit Blick auf den beträchtlichen Verwaltungsaufwand abgesehen.

Nach § 27 a Absatz 4 des Polizeigesetzes kann der Polizeivollzugsdienst einen Wohnungsverweis bzw. ein Rückkehr- oder Annäherungsverbot für die Dauer von bis zu vier Werktagen aussprechen. Bei Anordnung durch die Polizeibehörde sind die Maßnahmen auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Sollten die erforderlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen, kann die Polizeibehörde die Frist um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt hat.

Die Auswertung des einjährigen Modellversuchs zum Platzverweisverfahren in 86 Städten und Gemeinden im Jahr 2001 ergab, dass die von Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden verfügten Platzverweise in 47 Prozent der Fälle bis zu einer Woche andauerten. In 28 Prozent dauerten die Platzverweise länger als eine Woche und in 25 Prozent über 2 Wochen.

Weiterhin ergab die Auswertung der Pilotphase, dass bei rund 80 Prozent aller Platzverweise, die von den Polizeibehörden bestätigt wurden, Kinder und Jugendliche entweder durch unmittelbare Gewalt selbst oder durch ihre Anwesenheit in den jeweiligen Haushalten mit betroffen waren.

5. welche nachsorgenden Beratungsangebote in Baden-Württemberg für Opfer und Täter häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen;

Zu 5.:

In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Netz von Schutz-, Beratungs- und Hilfsangeboten für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen und Mädchen sowie Anlaufstellen für Täter. Im Februar 2012 gab es 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser, 57 Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, 26 Notrufe, vier Beratungsstellen für von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung Betroffene und 45 Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt.

Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für den Schutz, die Unterbringung und die Betreuung (grundständige Aufgaben) von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Es liegt jedoch im Interesse des Landes, dass die Frauen- und Kinderschutzhäuser zusätzlich zu diesen grundständigen Aufgaben auch präventive und nachsorgende Aufgaben wahrnehmen, die grundsätzlich zur Vermeidung von Aufenthalten im Frauen- und Kinderschutzhäuser geeignet sind. Das Sozialministerium gewährt zur Finanzierung dieser Aufgaben Zuschüsse in Höhe von derzeit 290.000 Euro pro Jahr.

Bei den Polizeidirektionen und -präsidien sind aktuell 37 speziell ausgebildete Opferschutzkoordinatoren sowie weitere sieben beim Landeskriminalamt, den Landespolizeidirektionen und der Bereitschaftspolizei tätig. Diese sind für die landeseinheitliche Umsetzung und Koordinierung des Opferschutzes und der Opferhilfe zuständig. Darüber hinaus sollen sie durch aktive Netzwerk- und Zusammenarbeit

mit den Justizbehörden, Opferhilfeorganisationen, Beratungsstellen und Ämtern eine bedarfsgerechte Nachsorge für Kriminalitäts- und Verkehrsopfern gewährleisten.

Bei einer Vielzahl von Organisationseinheiten (Polizeireviere, Kriminal- und Verkehrspolizeien) sind zudem lokale Ansprechpartner für Opferschutz angesiedelt. Diese führen nach Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig Beratungsgespräche mit den Opfern und gewährleisten eine gezielte Vermittlung an eine Hilfeeinrichtung. Seit 2007 wurden 400 Polizeibeamtinnen und -beamte speziell zu rechtlichen und psychologisch-taktischen Aspekten polizeilichen Einschreitens bei Fällen häuslicher Gewalt fortgebildet.

6. welche weiteren präventiven Maßnahmen und Angebote in Baden-Württemberg dazu beitragen, häusliche Gewalt zu verhindern;

Zu 6.:

Hilfe können Opfer wie auch Täter in der Regel über die psychologischen Beratungsstellen/Erziehungsberatungsstellen finden, die teilweise auch spezielle (Gruppen-)Angebote machen. Für diese Beratungsstellen sind die Kommunen vor Ort zuständig. Ein besonderes präventives Angebot stellt das Beratungs- und Behandlungsangebot der Behandlungsinitiative Opferschutz e. V. (BIOS) mit Sitz in Karlsruhe dar. Die Initiative bietet auch reinen Tatgeneigten – also Personen, die noch keine Straftat begangen haben, aber merken, dass sie Gefahr laufen, eine Tat zu begehen – kostenlos und anonym Beratung und Behandlung an. Dieses Angebot gilt sowohl für potenzielle Sexual- als auch für potenzielle Gewalttäter.

Am 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“, kurz Gewaltschutzgesetz, in Kraft getreten. Opfer können seither per Eilanordnung leichter vor Gericht durchsetzen, dass ihnen die gemeinsame Wohnung zeitlich befristet zugewiesen wird. Weiterhin kann dem Täter gerichtlich untersagt werden, sich der Wohnung oder dem Opfer zu nähern. Verstößt ein Täter gegen entsprechende Auflagen, macht er sich strafbar.

7. wie sie das Instrument des Platzverweises für gewalttätige Partner bewertet sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sie Änderungen an den bestehenden Regelungen und flankierenden Maßnahmen plant;

Zu 7.:

Eine konsequente polizeiliche Intervention gegen Täter häuslicher Gewalt und die Durchsetzung des Verursacherprinzips entfaltet nicht nur eine individual-, sondern auch eine generalpräventive Wirkung. Das Platzverweisverfahren war ein richtungweisender Schritt zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und hat wesentlich zur Verbesserung der Situation der Opfer in Baden-Württemberg beigetragen. Das Platzverweisverfahren hat einen gesellschaftlichen Wandel in der Betrachtungsweise von Gewalt im häuslichen Bereich bewirkt: Den Tätern wurde und wird ein klares Signal gegeben, dass Gewalt im häuslichen Bereich keine Privatsache ist und vom Staat in keiner Weise toleriert wird. Seit der Einführung des Platzverweisverfahrens hat die Zahl der ausgesprochenen Platzverweise deutlich zugenommen, während die Anzahl der polizeilichen Einsätze wegen häuslicher Gewalt um rund ein Drittel zurückgegangen ist.

Der Platzverweis hat sich in der Praxis bewährt. Er bietet der Polizei einerseits die Handlungsmöglichkeit, eine akute Gewaltsituation zu entschärfen. Andererseits sind Opfer nicht mehr gezwungen, selbst für ihren Schutz zu sorgen und dabei den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Ein gesetzlicher Änderungsbedarf ist daher nicht ersichtlich. Allerdings sieht der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes vor, auch dem Polizeivollzugsdienst eine originäre Zuständigkeit zur Erteilung von Platzverweisen einzuräumen. Dadurch wird ein schnelles Einschreiten der Einsatzkräfte vor Ort sichergestellt.

Der Platzverweis bzw. Wohnungsverweis ist allerdings nur ein Aspekt der Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich. Die wirkungsvolle und vor allem

nachhaltige Bekämpfung von häuslicher Gewalt erfordert eine auf mehreren Elementen basierende Gesamtkonzeption. Bei dem Wohnungsverweis handelt es sich daher nicht um eine alleinstehende polizeiliche Maßnahme, sondern um einen Teil eines Verfahrens. Nach Wegweisung des gewalttätigen Partners aus der gemeinsamen Wohnung kommt der gezielten und nachhaltigen Beratung der meist weiblichen Opfer eine zentrale Bedeutung zu. Die Betroffenen sind oft nicht in der Lage, ihre Situation ohne Unterstützung zu meistern. In vielen Gewaltbeziehungen trägt eine einzelfallorientierte Opferberatung wesentlich zu einer Veränderung des Beziehungssystems und damit zur Gewalteinämmung und langfristig zu einer Beendigung der Gewaltspirale bei. Es geht darum, die Kontrolle über das eigene Leben wieder zu erlangen.

Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie die Schaffung und Erhaltung einer bedarfsgerechten Hilfeinfrastruktur sind politische Schwerpunkte der Landesregierung. Im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg wurden daher im Abschnitt „Opfern von Gewalt helfen“ verschiedene Maßnahmen festgelegt. Dabei geht es auch darum, für die Hilfe- und Beratungsinfrastruktur für schutzsuchende Frauen und Kinder im Land ein zukunftssicheres Konzept zu erarbeiten, das auch weiteren Gefährdungslagen gerecht wird. Dabei soll auch das Angebot des bundesweiten Hilfetelefonns eng mit der Infrastruktur im Land verknüpft werden.

Die Landesregierung wird daher in dieser Legislaturperiode unter Federführung des Sozialministeriums einen Landesaktionsplan gegen Gewalt erstellen. In diesem Landesaktionsplan soll dargestellt werden, wie die Infrastruktur zum Schutz von Frauen und Kindern bedarfsgerecht ausgestaltet sein muss und welche Abläufe erforderlich sind, um diesen Schutz auch zu gewährleisten. Um ein solches Konzept zielführend und praxisnah zu gestalten, bedarf es eines intensiven Austauschs mit allen Akteurinnen und Akteuren, wie z. B. den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, den Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser, der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe Baden-Württemberg sowie des Landesnetzwerks Frauenberatungsstellen Baden-Württemberg oder auch der Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Beratungsstellen. Weitere Beteiligte sollen die Kommunalen Spitzenverbände, das Innenministerium, das Justizministerium und das Integrationsministerium sein.

8. inwiefern ihr bekannt ist, ob das in Baden-Württemberg entwickelte Konzept des Platzverweises für gewalttätige Partner von anderen Bundesländern übernommen wurde.

Zu 8.:

Mit dem Platzverweisverfahren „Rote Karte für Gewalttäter“ hat Baden-Württemberg bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. Auch mit Blick auf die positiven Erfahrungen in Baden-Württemberg existieren zwischenzeitlich in nahezu allen Ländern entsprechende Konzepte zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt.

Gall

Innenminister